

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Der Markt Pilsting erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung- BedV) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1

Der Markt Pilsting lässt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Gemeindegebiet ab 12.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr zu.

§ 2

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an folgenden Feiertagen:

Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Volkstrauertag, Tag der Deutschen Einheit (03.10.), Allerheiligen sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3

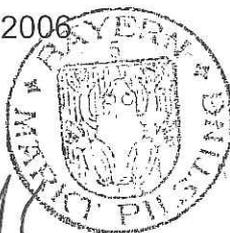
Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pilsting, den 11.10.2006
Markt Pilsting

Josef Maierhofer
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Gemeindetafeln:

angeheftet am:

abgenommen am:

Unterschrift: